

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 17. Juni 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 16.11.2016 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Übersicht zur Anlage 5 wie folgt ergänzt:

Anlage 5	
Bestimmungen für die Gemeinde Borstel-Hohenraden	13
§ 1 Grundgebührenmaßstab	13
§ 2 Zusatzgebührenmaßstab	13
§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser	13
§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches	13
§ 5 Vorausleistungen	13
§ 6 Gebührensatz Grundgebühr	13
§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr	13

Artikel II

2. Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 1: Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr in der Stadt Barmstedt beträgt für die

a) Niederschlagswasserbeseitigung	0,39 €/m ²
b) Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser	0,25 €/m ³ .

3. Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 3: Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

§ 6 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Gemeinde Ellerhoop pro Grundstück 50,00 €/a.

4. Folgende neue Anlage 5 wird ergänzt:

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied
Bestimmungen für die Gemeinde Borstel-Hohenraden

§ 1 Grundgebührenmaßstab
Keine Festsetzungen

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab
Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brudenwasser
Keine Festsetzungen

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches
Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5 Vorausleistungen
Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6 Gebührensatz Grundgebühr
Keine Festsetzungen

§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Borstel-Hohenraden beträgt 0,49 €/m².

Artikel III

§ 14 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hetlingen, 05.12.2016

gez. Der Vorstand